



Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2005

Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem vom Regierungsrat jährlich festgelegten prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet.

3. Breite Information der Versicherten

Über 8'900 Steuerpflichtige wurden im April 2005 persönlich informiert. Bis Ende August gingen 9'203 Anmeldungen ein.

4. Verarbeitung der Anmeldungen

6'525 Anmeldungen (71%) konnten gutgeheissen werden. Rund 2'322 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Ca. 356 weitere Fälle wurden sistiert, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

5. 28% der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt rund 39'528 Personen. Zirka 28% der Bevölkerung, nämlich 10'954 Versicherte haben im Jahr 2005 Prämienverbilligungen erhalten. Diese Versicherten leben in 5'874 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von 9.5 Mio. Franken ausgerichtet.

A Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft. Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenversicherung eine so genannte "Kopfprämie". Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen; andererseits finanzieren Bund und Kantone Prämienverbilligungen. Die Prämienverbilligung wird nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt. Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG lautet: *"Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen."*

B Die Einführungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

An der Landsgemeinde vom 28. April 1996 hat das Landvolk dem kantonalen Einführungsgesetz zum KVG zugestimmt (NG 742.1). Der Landrat konnte schon am 24. April 1996 die entsprechende Vollziehungsverordnung (NG 742.11) verabschieden.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet.

Die Prämienbelastung wird aufgrund von Jahresrichtprämien gemessen. Sie wurden für das Jahr 2005 wie folgt festgelegt: Fr. 2'424.00 für Erwachsene, Fr. 1'884.00 für Jugendliche in Ausbildung und Fr. 612.00 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Die massgebenden Jahresprämien werden verbilligt, soweit sie den für das Jahr 2005 festgelegten Selbstbehalt von **8.5%** des Steuerwertes übersteigen.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2003 oder allenfalls der Periode 2002. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen und 3% des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem dargestellt werden:

a) Massgebende Jahresprämien				
Erwachsene	Fr. 2'424.—	2	Fr. 4'848.—	
Kinder	Fr. 612.—	2	Fr. 1'224.—	
= Massgebende Jahresprämie				Fr. 6'072.00
b) Massgebende finanzielle Verhältnisse				
Reineinkommen		Fr. 40'000.—	Fr. 40'000.—	
Reinvermögen		Fr. 60'000.—		
Davon	3%	Fr. 1'800.—	Fr. 1'800.—	
= Massgebender Steuerwert			Fr. 41'800.—	
./. Fixer Selbstbehalt des Steuerwertes			8.5%	Fr. 3'553.00
Prämienverbilligung				Fr. 2'519.00

Aufgrund dieses linearen Systems bestehen denn auch keine absoluten Einkommensgrenzen für die Prämienverbilligung, sondern die Einkommensgrenze wird aufgrund der Familienstruktur und der entsprechenden Prämienbelastung bestimmt.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen	Prämienverbilligung	Prämienbelastung vor IPV gemessen am Reineinkommen	Prämienbelastung nach IPV gemessen am Reineinkommen	Verbilligungsfaktor gemessen an der Prämienbelastung
SFr. -	SFr. 6'072.00	----	----	100.00%
SFr. 5'000.00	SFr. 5'647.00	121.44%	8.50%	93.00%
SFr. 10'000.00	SFr. 5'222.00	60.72%	8.50%	86.00%
SFr. 15'000.00	SFr. 4'797.00	40.48%	8.50%	79.00%
SFr. 20'000.00	SFr. 4'372.00	30.36%	8.50%	72.00%
SFr. 25'000.00	SFr. 3'947.00	24.29%	8.50%	65.00%
SFr. 30'000.00	SFr. 3'522.00	20.24%	8.50%	58.00%
SFr. 35'000.00	SFr. 3'097.00	17.35%	8.50%	51.00%
SFr. 40'000.00	SFr. 2'672.00	15.18%	8.50%	44.01%
SFr. 45'000.00	SFr. 2'247.00	13.49%	8.50%	37.01%
SFr. 50'000.00	SFr. 1'822.00	12.14%	8.50%	30.01%
SFr. 55'000.00	SFr. 1'397.00	11.04%	8.50%	23.01%
SFr. 60'000.00	SFr. 972.00	10.12%	8.50%	16.01%
SFr. 70'000.00	SFr. 122.00	8.67%	8.50%	2.01%
SFr. 80'000.00	SFr. -	7.59%	7.59%	0.00%

D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im April 2005 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt über 8'900 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Die Versicherten konnten aufgrund der persönlichen Information und anhand eines ansprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende August 2005 eine Anmeldung einreichen wollten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals in zeitgemässer und kundenfreundlicher Art orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt informiert. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.ausgleichskasse.ch zur Verfügung.

Unter www.ausgleichskasse.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommensschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und ein frei wählbares Auszahlungskonto angegeben werden müssen. Weil die Auszahlung direkt an die Versicherten erfolgte und Richtprämien verwendet wurden, musste keine Kopie des Versicherungsausweises der Krankenkasse eingereicht werden.

E Hoher Rücklauf

Die Informationskampagne über die Prämienverbilligung fand einen sehr guten Anklang. Bis zum Einreichungsdatum Ende August gingen 9'203 Gesuche ein. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von etwa 15'804 Personen, das sind 40% der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. Die zusätzlichen 651 Fälle mit Ergänzungsleistung (EL) wurden separat verarbeitet, da die Prämienverbilligung monatlich über die EL ausbezahlt wird.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHERTE
Beckenried	1'116
Buochs	2'242
Dallenwil	875
Emmetten	472
Ennetbürgen	1'467
Ennetmoos	920
Hergiswil	1'533
Oberdorf	1'323
Stans	2'701
Stansstad	1'389
Wolfenschiessen	1'115
autom. Anmeldung EL-Bezüger	651
TOTAL	15'804

Es haben zwölf Krankenkassen für insgesamt 186 Versicherte Ansprüche auf eine Drittauszahlung geltend gemacht. Die Inkassohilfe 'Prämienverbilligung' steht den Krankenversicherern einfach und kostenlos zur Verfügung.

F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterschreiben. Einreichort war die Gemeinde. Nach der Prüfung der Personalien durch die Gemeinden oder die Fremdenpolizei gingen die Unterlagen an die Ausgleichskasse.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien angepasst. Daten, die jährlich ändern können (z.B. Bankkonto usw.) wurden in anderen Programmteilen erfasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.).

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Wenige Tage später - nicht erst nach Ablauf der Einsprachefrist von dreissig Tagen - erfolgte die bargeldlose Auszahlung auf das gewünschte Konto.

ART DER ERLEDIGUNG	ANZAHL FÄLLE	IN %
Negativ, da Frist verpasst	45	0.49
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	20	0.22
Positive EL-Fälle	651	7.07
Sistierungen	356	3.87
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	24	0.26
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	2'138	23.23
andere Gründe	95	1.03
Positive Fälle (ohne EL)	5'874	63.83
TOTAL	9'203	100.00

Insgesamt konnten 6'525 Fälle positiv entschieden werden; das sind 70.90% der Anmeldungen. Negative Entscheide wurden 2'322 (25.23%) erlassen. Rund 356 Fälle wurden sistiert (3.87%). Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden dann ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen neun Einsprachen ein. Es wurden somit 0.09% aller Verfügungen angefochten. Kein einziger Fall wurde an das kantonale Versicherungsgericht weiter gezogen.

G Wirkungsbereich der Prämienverbilligung

28% der Nidwaldner Bevölkerung von rund 39'528 Personen haben im Jahr 2005 Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Nach Geschlecht verteilt sind es 5'376 männliche und 5'578 weibliche Versicherte. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	5	919
6	10	916
11	15	945
16	18	718
19	20	832
21	25	1'131
26	30	589
31	35	684
36	40	878
41	45	773
46	50	568
51	55	399
56	60	322
61	65	283
66	70	259
71	75	241
76	80	235
81	85	148
86	90	71
91	95	38
96	100	4
Über 100		1
TOTAL BEZÜGER		10'954

Mehr als ein Drittel (31.93%) der Bezüger sind unter 18 Jahre alt. Nur 9.1% sind älter als 65 Jahre.

Die 10'954 Bezüger leben in insgesamt 5'874 Haushalten, wobei ein Bezüger begrifflich aus gemeinsam besteuerten Personen gebildet wird.

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt						Total Haushalte
	1	2	3	4	5	6	
1 - 600	772	273	117	155	51	12	1'380
601 - 1'200	1'174	216	96	157	48	17	1'708
1'201 - 2'400	1'526	264	101	193	100	36	2'220
2'401 - 3'600	154	99	43	48	42	30	416
3'601 - 4'800		15	27	22	10	7	81
4'801 - 6'000		16	18	5	2	2	43
6'001 -12'000				14	9	3	26
> 12'000							
Insgesamt	3'626	883	402	594	262	107	5'874

H Finanzen

Gemäss Bundesrat musste der Kanton Nidwalden im Jahr 2005 mindestens 50% der nach Art. 66 KVG notwendigen Gelder von 18'346'262 Franken und somit 9.1 Mio. Franken zweckgebunden für die Prämienverbilligung verwenden. Der Landrat stellte im Budget 2005 mehr als das bundesrechtliche Minimum, nämlich 9.5 Mio. Franken zur Verfügung.

Zwischen Januar und Dezember 2005 erfolgten mehrere Auszahlungsläufe. Insgesamt wurden 9'484'329.55 Franken ausbezahlt.

Die Minderauszahlung zum Budget betrug rund 15'670.45 Franken. Die Budgetunterschreitung liegt bei rund 1,6 Promille.

I Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 05.12.94 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

J Dank

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, dem Amt für Justiz, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG sowie der AHV-Zweigstellen und Einwohnerämter in den Gemeinden.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

6371 Stans, im Januar 2006

Ausgleichskasse Nidwalden
Andreas Dummermuth, Direktor